

2402 071

95

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 447/76

B E S C H L U S S

In der Entscheidungssache

Bernhard L. [REDACTED],
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] / Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

S e e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. April 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Es wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf und weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision. Der Tatrichter war nicht gehindert, im Rahmen der Beweiswürdigung zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Klägers und der von ihm beigebrachten Zeugen auch Umstände zu berücksichtigen, auf die die Behörde sich nicht berufen hatte. Entscheidend ist, daß

- 3 -

er den von der Behörde zuletzt allein noch herangezogenen
Widerrufgrund, nämlich vorsätzlich falsche Angaben des
Klägers über sein Verfolgungsschicksal, prüft und als zu-
treffend bestätigt.

Mai

Dr. Lang

